

**Satzung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in dem Bachelorstudiengang Kunst Lehramt an Gymnasien an der Muthesius Kunsthochschule (Eignungsprüfungsordnung Kunst Lehramt der Muthesius Kunsthochschule)
vom 20.05.2009**

NBl. MWV. Schl.-H. 2009, S. 47

**Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Muthesius Kunsthochschule: 23.11.2011
(Internetrelaunch)**

Aufgrund § 39 Abs.5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28.02.2007(GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009, (GVOBl. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 20.05.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck

Durch die Eignungsprüfung soll die künstlerische Eignung zur Aufnahme eines Studiums in dem Bachelorstudiengang Kunst Lehramt der Muthesius Kunsthochschule festgestellt werden.

§ 2

Eignungsprüfungsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird ein Eignungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich drei Fachvertreterinnen und Fachvertretern aus der Muthesius Kunsthochschule, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kunsthistorischen Instituts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und einem/einer Studierenden des Studiengangs Kunst Lehramt.
- (2) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Studiengänge vom Senat der Muthesius Kunsthochschule bzw. der Christian-Albrechts Universität zu Kiel bestellt; die Vertreter/innen der Studiengänge für die Dauer von drei und der/die Studierendenvertreter/in für die Dauer von einem Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Der Eignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Eignungsprüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung als zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers getroffen.
- (4) Über alle Beratungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt und Gang der Eignungsprüfung enthalten müssen. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 3

Ort und Zeitpunkt

- (1) Die Eignungsprüfung wird an der Muthesius Kunsthochschule durchgeführt.
- (2) Die Eignungsprüfung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Bewerbungen müssen bis zum 15. Mai eines jeden Jahres für das Wintersemester mit den erforderlichen, fehlende Unterlagen bis zu einem vom Eignungsprüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt noch nachgereicht werden.
- (4) Der Bewerbung sind beizufügen:
 - a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
 - b) Zeugnisse über die Vorbildung
 - c) gegebenenfalls Nachweise über bisherige praktische Tätigkeiten
- (5) Eine besondere Zulassung zur Prüfung findet nicht statt.

§ 4

Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus:
 1. einer Mappenvorlage
 2. künstlerisch-praktischen Aufsichtsarbeiten
 3. einem KolloquiumDas Kolloquium gilt darüber hinaus als Auswahlgespräch im Sinne des Hochschulzulassungsgesetzes.
- (2) Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben der Eignungsprüfung ist sichergestellt.

§ 5 Mappenvorlage

- (1) Von jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist mit der Bewerbung gemäß § 4 Abs. 3 eine Mappe mit mindestens 15 originalen Arbeitsproben aus dem künstlerisch-praktischen Bereich einzusenden.
- (2) Die Arbeiten sollen künstlerische/gestalterische Fähigkeiten im Hinblick auf den gewählten Studiengang erkennen oder erwarten lassen. Ist das Ergebnis nicht mindestens „ausreichend“, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 6 Aufsichtsarbeiten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben drei Aufsichtsarbeiten aus den Bereichen Grafik, Malerei, Plastik, Raumstrategien oder Design anzufertigen. Jede Arbeit muss von mindestens zwei Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission bewertet werden,
- (2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Kolloquium

Das Kolloquium ist ein fachliches Gespräch, das Erkenntnisse über Motivation, Absichten, Vorstellungen und Kenntnisse vermitteln soll.

§ 8 Bewertungen

(1) Die Prüfungsteile der Eignungsprüfung sind anhand folgender Kriterien zu beurteilen:

- Phantasie, Erfindungsgabe, Wahrnehmungsfähigkeit
- Originalität und Eigenständigkeit
- Formauffassung
- Farbwahrnehmung
- Zeichnerische Fähigkeit
- Plastisch-räumliches Darstellungsvermögen
- Technisch-konstruktives Verständnis.

(2) Zur Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

(3) Die Noten der Einzelleistungen können zur besseren Differenzierung um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen.

(4) Für alle Prüfungsteile bildet die Eignungsprüfungskommission eine Gesamtnote.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Einzelleistungen bestanden und die Gesamtnote mindestens „befriedigend“ ist.

Die Note lautet

bis 1,50 = sehr gut

über 1,50 bis 2,50 = gut

über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

über 3,50 = nicht bestanden.

(5) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, sind die Gründe hierfür anzugeben.

§ 9 Wiederholung

(1) Die bestandene Eignungsprüfung gilt längstens bis zum zweiten auf die Prüfung folgenden Zulassungstermin.

(2) Eine bestandene Eignungsprüfung kann nach Ablauf der Gültigkeit wiederholt werden.

(3) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 10 Studienfachwechsel

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch bei

1. dem Übergang von einem anderen Ausbildungsinstitut an die Muthesius Kunsthochschule,
2. dem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Muthesius Kunsthochschule
3. der Aufnahme des Studiums in einem weiteren Studiengang.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 werden nur die für den Studiengang spezifischen Sachgebiete geprüft.

(2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Absatz 1 Nr. 1 bereits in der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung erfolgreich studiert oder eine gestalterische Prüfung abgelegt, kann ihr bzw. ihm das Ablegen der Eignungsprüfung ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Eignungsprüfungsausschuss aufgrund vorgelegter Arbeiten die fachliche Gleichwertigkeit feststellt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Zustimmung nach § 39 Abs.5 Satz 2 HSG wurde am 28.10.2009 durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Kiel, den 20.05.2009

Prof. Rainer W. Ernst
Präsident der Muthesius Kunsthochschule